



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge

**Leitfaden**  
**für die Durchführung**  
**des EFTA-Übereinkommens**  
**im Bereich der Familienleistungen**

**Ausgabe April 2012**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1. Bestimmungen über die Familienleistungen .....	4
1.1.1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 .....	4
1.1.2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 .....	4
1.2. Beschlüsse der Verwaltungskommission .....	4
1.3. Formulare .....	5
<b>2. Geltungsbereich der Abkommen</b>	<b>7</b>
2.1. Räumlicher Geltungsbereich .....	7
2.2. Persönlicher Geltungsbereich .....	7
2.3. Sachlicher Geltungsbereich .....	7
2.3.1 Grundsatz .....	7
2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe .....	8
<b>3. Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften</b>	<b>9</b>
3.1. Unterstellungsregeln .....	9
3.2. Entsandte Arbeitnehmende .....	9
<b>4. Gleichbehandlungsprinzip</b>	<b>10</b>
<b>5. Gewährung der Familienleistungen</b>	<b>10</b>
5.1. Wegfall von Wohnortklauseln .....	10
5.2. Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit .....	10
5.2.1. Allgemeines .....	10
5.2.2. Export von wohnsitzabhängigen Leistungen .....	11
5.2.3. Leistungen für den nicht erwerbstätigen Elternteil .....	11
5.3. Bestimmung des Kreises der Familienangehörigen .....	11
5.4. Kontrolle der Angaben .....	11
5.5. Auszahlung an Dritte .....	12
<b>6. Anspruchskonkurrenz</b>	<b>12</b>
6.1. Allgemeines .....	12
6.2. Abklärung der Anspruchskonkurrenz .....	13
6.2.1. Abklärungsverfahren mit dem Formular E 411 .....	13
6.2.2. Unterlassen der Antragstellung .....	14
6.2.3. Vergleichsberechnung .....	14
6.2.4. Vorauszahlung der Differenzzulage .....	14
6.2.5. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EFTA-Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist .....	15
6.3. Innerstaatliche Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz .....	15
6.4. Antragstellung im nicht vorrangig zuständigen Staat .....	15
6.5. Umrechnungskurse .....	16

6.6.	Wechsel der Zuständigkeit im Laufe eines Monats .....	16
6.7.	Familienleistungen für Kinder von Rentenbezü gern .....	16
<b>7.</b>	<b>Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen</b>	<b>17</b>
<b>8.</b>	<b>Familienleistungen in EFTA-Mitgliedstaaten</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Verbindungsstellen</b>	<b>18</b>
9.1.	Schweizerische Verbindungsstelle .....	18
9.2.	Verbindungsstellen in den EFTA-Staaten .....	18
9.3.	Kantonale Anlaufstellen .....	18

# 1. Grundlagen

## 1.1. Bestimmungen über die Familienleistungen

Auf der Grundlage des EFTA-Übereinkommens gelten die [Verordnung \(EWG\) Nr. 1408/71](#) über die Koordinierung der europäischen Sozialversicherungssysteme und ihre Durchführungsverordnung, die [Verordnung \(EWG\) Nr. 574/72](#), auch für die Schweiz. Neben allgemeinen Grundsätzen der zwischenstaatlichen Koordination, die für sämtliche Sozialversicherungen gelten, enthalten diese Verordnungen auch spezifische Regelungen für die Familienleistungen.

Massgebend für die Familienleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen:

### 1.1.1. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

- [Titel II: Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften](#)
- Titel III: Besondere Vorschriften für die einzelnen Leistungsarten:
  - [Kapitel 7: Familienleistungen](#)
  - [Kapitel 8: Familienleistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und für Waisen](#)
- [Artikel 86 Absatz 2: Aufhebung der Verjährungsregeln bei Antragstellung im unzuständigen Staat.](#)
- [Anhang I.I: Definition der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständige“.](#)
- [Anhang II: Liste der von der Koordinierung ausgenommenen Sondersysteme für Selbständige \(Teil 1\) und Geburts- und Adoptionszulagen \(Teil 2\).](#)
- [Anhang VI: Sonderbestimmungen für die einzelnen Mitgliedstaaten.](#)

### 1.1.2. Verordnung (EWG) Nr. 574/72

- [Artikel 10: Anspruchskonkurrenz bei wohnsitzabhängigen Leistungen](#)
- [Artikel 10a: Anspruch auf Leistungen mehrerer Staaten während demselben Zeitraum](#)
- [Kapitel 7: Durchführungsbestimmungen für die Familienleistungen](#)
- [Kapitel 8: Durchführungsbestimmungen für die Leistungen für unterhaltsberechtigzte Kinder von Rentnern und für Waisen](#)
- [Artikel 107: Währungsumrechnungskurse](#)

## 1.2. Beschlüsse der Verwaltungskommission

Zur Klärung von Auslegungsfragen und zur Regelung der zwischenstaatlichen Verfahren hat die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer verschiedene Beschlüsse erlassen.

Die Beschlüsse stehen auf der Internetsite [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) (Rubrik International > Grundlagen INT > Beschlüsse), zur Verfügung.

- [Beschluss Nr. 147](#)  
Verfahren der Abklärung des Anspruchs auf Familienleistungen im Ausland, Berechnung von Differenzzulagen
- [Beschluss Nr. 150](#)  
Leistungen an Kinder von Rentnern und Waisen
- [Beschluss Nr. 201](#)  
E-Formulare
- [Beschluss Nr. 207](#) (ersetzt Beschluss Nr. 119)  
Definition des Begriffs "wegen Ausübung einer beruflichen Tätigkeit": Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind Zeiten einer vorübergehenden Unterbrechung wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Arbeitslosigkeit, solange weiterhin Lohn oder Taggeld bezahlt wird, während bezahltem Urlaub oder Streik sowie während unbezahltem Urlaub, solange dieser nach den einschlägigen Rechtsvorschriften einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt ist.

### 1.3. Formulare

Zur Vereinfachung des Datenaustauschs im Bereich der Familienleistungen wurden die E-Formulare der Serie E 400 erstellt.

Die beteiligten Staaten stellen die Formulare in ihren Amtssprachen zur Verfügung. In der Schweiz sind die Formulare in deutsch, französisch und italienisch verfügbar. Da die Formulare in allen Sprachen deckungsgleich sind, brauchen sie für die Bearbeitung nicht übersetzt zu werden.

Die [allgemeinen Hinweise zur Verwendung der E-Formulare](#) und die E-Formulare sind auf der Internetsite [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) (Rubrik International > , Formulare) abrufbar.

Anstelle der E-Formulare können auch andere Dokumente für den Datenaustausch verwendet werden, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Es bestehen folgende Formulare:

- [E 401: Familienstandsbescheinigung](#)  
Die Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde bestätigt in Teil B die Personendaten der Familienangehörigen.
- [E 402: Bescheinigung der Schul- oder Hochschulausbildung](#)  
Die Schule oder Universität bestätigt in Teil B die Fortsetzung der Schul- oder Hochschulausbildung.
- [E 403: Bescheinigung der beruflichen Ausbildung](#)  
Im Teil B bestätigt der Lehrbetrieb und das zuständige Amt für Berufsbildung die berufliche Ausbildung.

- **E 404: Ärztliche Bescheinigung**  
Der Teil B wird vom behandelnden Arzt des Kindes ausgefüllt.
- **E 405: Bescheinigung von Versicherungszeiten und zur Koordination von Ansprüchen bei aufeinanderfolgender Beschäftigung in mehreren Staaten**  
Dieses Formular bescheinigt einerseits in anderen Staaten zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die für den Anspruch auf die Familienleistungen im Gebiet des neuen Beschäftigungslandes zu berücksichtigen sind. Andererseits dient es der Vermeidung von Doppelbezügen bei aufeinanderfolgenden Beschäftigungen in mehreren Staaten.
- **E 406: Bescheinigung über nachgeburtliche ärztliche Untersuchungen**  
Dieses Formular wird nur für Ansprüche auf französische Familienleistungen benötigt. Der Teil B wird vom behandelnden Arzt des Kindes ausgefüllt.
- **E 407: Ärztliche Bescheinigung für behinderte Kinder**  
Teil B wird vom behandelnden Arzt des behinderten Kindes ausgefüllt.
- **E 411: Anfrage betreffend den Anspruch auf Familienleistungen im Staat, in dem die Familienangehörigen wohnen**  
Dieses Formular wird zur Klärung der Situation bei gleichzeitigen Ansprüchen auf Familienleistungen in mehreren Staaten benötigt. Der Versicherungsträger, welcher ausserhalb des Wohnstaats der Familie für die Gewährung von Familienleistungen zuständig ist, füllt das Formular aus und sendet es (gegebenenfalls über die [Verbindungsstelle](#)) an den zuständigen Träger im Wohnstaat der Familie. Er fragt diesen damit an, ob auch im Wohnstaat eine Erwerbstätigkeit und ein Anspruch auf Familienleistungen vorliegt, was ihm erlauben würde, die Zahlung seiner Familienleistungen zu suspendieren. Der Träger des Wohnstaats füllt das Formular aus und sendet es an den anfragenden Träger zurück. Ungeachtet des Wortlauts wird das Formular E 411 oft auch vom Träger des Wohnlandes verwendet, um den Anspruch auf Familienleistungen im Beschäftigungsland zu ermitteln.

## 2. Geltungsbereich der Abkommen

### 2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Freizügigkeitsabkommen und das EFTA-Übereinkommen sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Der räumliche Geltungsbereich des EFTA-Übereinkommens umfasst Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweiz.

Der räumliche Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens Schweiz - EU erstreckt sich auf die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten.

Die Geltungsbereiche der beiden Abkommen überschneiden sich nicht. Die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens sind beispielsweise nicht anwendbar, wenn ein norwegischer Arbeitnehmer in der Schweiz erwerbstätig ist und seine Kinder in Deutschland wohnen, denn das Freizügigkeitsabkommen gilt nur für Staatsangehörige der EU und der Schweiz. Auch das EFTA-Übereinkommen ist in diesem Fall nicht anwendbar, da sich sein räumlicher Geltungsbereich nicht auf Deutschland erstreckt.

### 2.2. Persönlicher Geltungsbereich

Nach Artikel 2 der Verordnung 1408/71 gelten die Verordnungen für Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende, Studierende, in der Schweiz bzw. in einem EFTA-Mitgliedstaat wohnende Staatenlose und Flüchtlinge sowie nicht erwerbstätige Familienangehörige bzw. Hinterbliebene der vorgenannten Personen. Als „Arbeitnehmer“ im Sinne von Artikel 2 der genannten Verordnung werden auch Rentner/innen und Arbeitslose angesehen, soweit die Verordnung für sie keine besonderen Bestimmungen enthält.

Mit Ausnahme der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen und Hinterbliebenen der genannten Personen finden die Verordnungen auf Staatsangehörige von Drittstaaten (z. B. US-amerikanische Staatsangehörige) keine Anwendung.

### 2.3. Sachlicher Geltungsbereich

#### 2.3.1 Grundsatz

Die Verordnung 1408/71 gilt für alle gesetzlichen Leistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Geburts- und Adoptionszulagen.

Konkret bedeutet dies, dass als Familienleistungen alle Sach- und Geldleistungen gelten, die

1. **zum Ausgleich von Familienlasten bestimmt** sind. Darunter fallen insbesondere alle Leistungen, die die Kindererziehung vergüten, andere Betreu-

ungs- und Erziehungskosten ausgleichen sowie die Nachteile mildern sollen, die der Verzicht auf ein Volleinkommen zum Zweck der Kindererziehung mit sich bringt.

2. **in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder anderen generell-abstrakten Rechtsnormen von Bund, Kantonen und Gemeinden vorgesehen** sind. In Gesamtarbeitsverträgen geregelte Leistungen fallen nicht darunter, es sei denn, sie treten an Stelle der gesetzlich vorgesehen Leistungen. Die Verordnung 1408/71 gilt auch für Systeme, nach denen die Arbeitgeber zur Gewährung von Leistungen verpflichtet sind. Erfasst werden auch alle Familienleistungen für Personen im öffentlichen Dienst (Bund, Kantone, Gemeinden).
3. **nicht** zu den in Anhang II Teil II der Verordnung 1408/71 aufgeführten **geburts- und Adoptionszulagen** gehören.

### 2.3.2 Abgrenzung von der Sozialhilfe

Auf die Sozialhilfe ist die Verordnung 1408/71 nicht anwendbar (Artikel 4 Absatz 4).

Die Abgrenzung der Leistungen der sozialen Sicherheit von jenen der Sozialhilfe ist nicht unproblematisch. Der Europäische Gerichtshof hat sich verschiedentlich zu dieser Frage geäußert und Folgendes festgestellt:

1. Eine Leistung gilt dann als Leistung der sozialen Sicherheit, wenn sie unter objektiven und rechtlich festgelegten Voraussetzungen gewährt wird, ohne dass die zuständige Behörde sonstige persönliche Verhältnisse berücksichtigen darf.
2. Eine Leistung, die Familien ohne weiteres gewährt wird, welche insbesondere hinsichtlich ihrer Grösse, ihres Einkommens und ihrer Geldmittel bestimmte objektive Voraussetzungen erfüllen, ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung 1408/71.
3. Die Zuordnung einer Leistung zur sozialen Sicherheit hängt nicht davon ab, ob sie vom innerstaatlichen Recht als solche eingestuft wird, sondern von ihrem Zweck und den Voraussetzungen ihrer Gewährung. Eine Leistung kann also auch dann zur sozialen Sicherheit gehören, wenn sie in einem Sozialhilfegesetz geregelt ist.
4. Die Tatsache, dass eine Leistung nicht mit Beiträgen sondern aus Steuern finanziert wird, schliesst nicht aus, dass es sich dabei um eine Leistung der sozialen Sicherheit handelt.

Ob eine Leistung in den Bereich der Sozialhilfe oder der sozialen Sicherheit gehört, entscheiden im Streitfall die Gerichte.

### **3. Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften**

#### **3.1. Unterstellungsregeln**

Eine Person kann nur dann Familienleistungen in der Schweiz beanspruchen, wenn für sie das schweizerische Sozialversicherungsrecht gilt.

Welche nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf eine Person anzuwenden sind, regelt Titel II (Artikel 13ff.) der Verordnung 1408/71. Die Unterstellungsvorschriften von Titel II sind für alle vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfassten Sozialversicherungszweige einheitlich anzuwenden. Zuständig für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften sind in der Schweiz die AHV-Ausgleichskassen. Ist unklar, ob das schweizerische Recht überhaupt anwendbar ist, geben die AHV-Ausgleichskassen Auskunft.

Normalerweise gilt das Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungslands (Erwerbsortsprinzip).

Eine Person unterliegt grundsätzlich immer nur den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines einzigen Staates, auch wenn sie in verschiedenen Staaten arbeitet (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1408/71). Je nach Konstellation sind die Rechtsvorschriften am Wohnsitz, am Arbeitgebersitz, am Ort der selbständigen Haupttätigkeit oder der unselbständigen Tätigkeit anwendbar. Von dieser Grundregel gibt es nur eine geringfügige Ausnahme: Wer gleichzeitig in einem Staat als Arbeitnehmende/r und in einem anderen Staat als Selbständige/r tätig ist, kann in bestimmten Fällen in beiden Staaten versichert sein.

Um die Leistungspflicht bei gleichzeitiger Tätigkeit in mehreren Staaten festzustellen, muss zuerst das anwendbare Sozialversicherungsrecht bestimmt werden.

#### **Beispiel**

Eine im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person arbeitet in der Schweiz. Sie übt im Fürstentum Liechtenstein eine Nebenerwerbstätigkeit aus. Deshalb unterliegt sie ausschliesslich dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht. In der Schweiz besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

#### **3.2. Entsandte Arbeitnehmende**

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unterstellung am Erwerbsort ist für Personen vorgesehen, die nur vorübergehend im Ausland eingesetzt werden (Entsendung). Während dieser Zeit bleibt die Sozialversicherungsgesetzgebung des Ursprungs-

lands auf diese Arbeitnehmenden anwendbar. Sie erhalten während dieser Zeit auch Familienleistungen aus dem Ursprungsland.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird eine Entsendungsbescheinigung ausgestellt (Formulare E 101, E 102 oder entsprechende Bescheinigung des BSV).

## **4. Gleichbehandlungsprinzip**

Staatsangehörige von EFTA-Staaten, die in der Schweiz den Rechtsvorschriften des Bundes, der Kantone oder Gemeinden in Bezug auf Familienleistungen unterstehen, müssen auf Bundesebene gleich behandelt werden wie schweizerische Staatsangehörige, auf Kantonsebene wie Kantonsangehörige und auf Gemeindeebene wie Bürger der Gemeinde.

## **5. Gewährung der Familienleistungen**

### **5.1. Wegfall von Wohnortklauseln**

Die in einem EFTA-Staat lebenden Familienangehörigen von in der Schweiz erwerbstätigen Personen müssen so behandelt werden, als wohnten sie in der Schweiz. Anderslautende Bestimmungen des nationalen Rechts (Wohnortklauseln) sind auf schweizerische Staatsangehörige und Bürger der EFTA-Staaten nicht anwendbar (Artikel 73 der Verordnung 1408/71).

Die Familienleistungen dürfen insbesondere weder an die Kaufkraft des Wohnstaats der Familie angepasst werden, noch dürfen tiefere Altersgrenzen angewandt werden als für Kinder in der Schweiz.

Aufgrund von Artikel 74 der Verordnung 1408/71 gilt dasselbe auch für Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen, deren Kinder in der EFTA leben.

### **5.2. Anknüpfung an die Erwerbstätigkeit**

#### **5.2.1. Allgemeines**

Nur Erwerbstätige und Bezüger von Arbeitslosenentschädigungen können gestützt auf das EFTA-Übereinkommen Familienleistungen für ihre Familienangehörigen im Ausland verlangen. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Leistungen an Nichterwerbstätige, deren Kinder im Ausland leben, sehen diese Abkommen nicht vor.

### **5.2.2. Export von wohnsitzabhängigen Leistungen**

In den meisten Ländern wird für die Gewährung von Familienleistungen nicht vorausgesetzt, dass (z.B. durch einen Elternteil) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Anspruchsberechtigt sind vielmehr alle Einwohner. Obwohl das nationale Recht vorsieht, dass diese Leistungen nur im Inland ausgerichtet werden, müssen solche Leistungen gestützt auf Artikel 73 der Verordnung 1408/71 auch Erwerbstätigen gewährt werden, deren Familienangehörige in einem anderen EFTA-Staat oder der Schweiz wohnen.

### **5.2.3. Leistungen für den nicht erwerbstätigen Elternteil**

Familienleistungen bezwecken, die Kosten des Unterhalts von Kindern auszugleichen. Da die Leistungen den Kindern zu Gute kommen sollen, kann es keine Rolle spielen, welcher Elternteil sie tatsächlich bezieht. Besondere Voraussetzungen für eine Familienleistung, die nicht durch den in einem anderen Land erwerbstätigen Elternteil selber erfüllt werden können (z.B. Voraussetzung des Verzichts auf die Erwerbstätigkeit zur Kindererziehung), können deshalb bei gemeinsamem Haushalt auch durch den Elternteil erfüllt werden, welcher nicht erwerbstätig ist.

#### **Beispiel**

Eine schweizerische Leistung wird nur an Mütter gezahlt, die sich der Kindererziehung widmen und deshalb keine volle Erwerbstätigkeit ausüben können. Die Ehefrau eines Grenzgängers, die sich um die Erziehung der gemeinsamen Kinder kümmert, erfüllt diese Voraussetzung und kann deshalb die Leistung beanspruchen, obwohl sie selbst in der Schweiz weder arbeitet noch wohnt.

### **5.3. Bestimmung des Kreises der Familienangehörigen**

Wenn das nationale Recht für die Zahlung von Familienleistungen voraussetzt, dass die erwerbstätige Person mit den Familienangehörigen in gemeinsamem Haushalt lebt, so gilt diese Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person zwar nicht im gleichen Haushalt wie die Familienangehörigen lebt, aber überwiegend für deren Unterhalt aufkommt (Artikel 1 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung 1408/71).

### **5.4. Kontrolle der Angaben**

Bei der Kontrolle von Angaben (Erklärungen und Belege) dürfen die Familien, welche im Ausland wohnen, nicht gegenüber Familien mit Wohnsitz in der Schweiz benachteiligt werden.

## 5.5. Auszahlung an Dritte

Werden die Familienleistungen nicht für den Unterhalt der Familienangehörigen verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann bei dem im Wohnstaat dafür zuständigen Träger beantragt werden, dass die Leistungen direkt der Person ausbezahlt werden, welche tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt (Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung 1408/71). Der Träger des Wohnorts leitet den Antrag an die zuständige Kasse im Beschäftigungsstaat weiter. Bei Familienzulagen ist die Vermittlung durch den Träger des Wohnstaats nicht erforderlich: nach Artikel 9 des Familienzulagengesetzes können die Berechtigten selber die Direktauszahlung verlangen.

Die Überweisungskosten gehen bei Zahlungen ins Ausland zu Lasten der Familienausgleichskasse.

## 6. Anspruchskonkurrenz

### 6.1. Allgemeines

Um zu verhindern, dass für dasselbe Kind in verschiedenen Staaten Familienleistungen bezogen werden, sehen die Verordnungen 1408/71 und 574/72 Prioritätsregeln vor.

Die Prioritätsregeln folgen drei Grundsätzen:

1. Vorrang der Leistungen aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor wohnsitzabhängigen Leistungen
2. Bei zwei Ansprüchen aufgrund einer Erwerbstätigkeit: Vorrang des Anspruchs im Wohnstaat des Kindes
3. Anspruch auf den Differenzbetrag im nachrangig zuständigen Staat

Für die an eine Erwerbstätigkeit geknüpften Leistungen sind diese Grundsätze in Artikel 76 der Verordnung 1408/71 geregelt, während für wohnsitzabhängige Leistungen Artikel 10 der Verordnung 574/72 massgebend ist.

### Beispiele

- Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter wohnt mit den Kindern in Norwegen und ist dort nicht erwerbstätig. Die Schweiz ist erstleistungspflichtig. Da norwegische Familienleistungen unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt werden, erhält die Mutter eine Differenzzulage, falls die Ansätze höher sind als in der Schweiz. Dieser Differenzbetrag darf nicht von der schweizerischen Zulage abgezogen werden.
- Der Vater wohnt mit den Kindern in der Schweiz und ist selbstständig in einem Kanton, der keine Familienleistungen für Selbstständige kennt. Der Vater hat deshalb keinen Anspruch auf Zulagen. Die Mutter wohnt im Fürstentum Liechtenstein und hat dort als Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Familienleistungen. Es

besteht keine Anspruchskonkurrenz. Nur das Fürstentum Liechtenstein ist leistungspflichtig.

- Der Vater wohnt und arbeitet in Island, die Mutter ist wieder verheiratet und wohnt mit ihrem Ehemann und mit den Kindern in der Schweiz. Sie ist nicht erwerbstätig, ihr Ehemann und Stiefvater der Kinder ist als Arbeitnehmer in der Schweiz tätig. Der Anspruch des Stiefvaters in der Schweiz geht vor. Der leibliche Vater hat Anspruch auf eine isländische Differenzzulage, wenn die Ansätze dort höher sind als in der Schweiz.

## 6.2. Abklärung der Anspruchskonkurrenz

Die Abklärung, ob die zuständige Familienausgleichskasse ihre Leistungen wegen einer im Wohnland der Familienangehörigen durch eine andere Person ausgeübten Erwerbstätigkeit suspendieren kann und welcher Differenzbetrag allenfalls zu zahlen ist, wird mit dem Formular E 411 (oder mit einem entsprechenden Dokument) durchgeführt.

Will der Wohnstaat der Kinder abklären, ob er Leistungen, welche er aufgrund des Wohnsitzes der Familie gewährt, wegen einer Erwerbstätigkeit im Ausland kürzen darf (Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung 574/72), kann er auch das Formular E 001 (allgemeine Anfrage) verwenden, da das E 411 nicht genau auf diese Fälle zugeschnitten ist. Oft wird aber auch in solchen Fällen das Formular E 411 verwendet.

Anhand der Angaben auf dem Formular E 411 oder mit Hilfe einer entsprechenden Bescheinigung führen die Familienausgleichskassen den im [Beschluss Nr. 147](#) der Verwaltungskommission beschriebenen Vergleich durch. Der Vergleich wird für jeden Familienangehörigen, Kind für Kind, vorgenommen. Für Pauschalleistungen ist eine anteilmässige Aufteilung durchzuführen.

### 6.2.1. Abklärungsverfahren mit dem Formular E 411

Klärt ein ausländischer Träger ab, ob in der Schweiz ein vorrangiger Anspruch besteht, so füllt er Teil A des Formulars E 411 aus und leitet es an die zuständige Familienausgleichskasse in der Schweiz weiter. Diese füllt den Teil B des Formulars aus und schickt das Formular an den ausländischen Träger zurück. Kennt die ausländische Kasse die in der Schweiz zuständige Familienausgleichskasse nicht, richtet sie das Formular in der Regel an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, welches es an die zuständige Kasse weiterleitet.

Zwecks Abklärung des Anspruchs und gegebenenfalls des Betrags der Familienleistungen im Ausland füllt die zuständige schweizerische Familienausgleichskasse den Teil A des Formulars E 411 aus und sendet das Formular zum Ausfüllen des Teils B an die [Verbindungsstelle](#) des betreffenden Staates.

In bestimmten Fällen (beispielsweise wenn der Anspruch auf die Familienleistungen einkommensabhängig ist) wird bei Fehlen einer Antwort des ausländischen Trägers oder des Anspruchsberechtigten empfohlen, die Leistungen im Wohnsitzstaat der

Familienangehörigen als zum Höchstsatz geschuldet zu betrachten. Eine Regelung kann später durchgeführt werden, wenn die notwendigen Angaben mitgeteilt werden.

Wenn bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Trägern gravierende Probleme auftreten, kann dem BSV, Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten, Meldung erstattet werden.

### **6.2.2. Unterlassen der Antragstellung**

Für die Berechnung des Differenzbetrags im Beschäftigungsstaat ist nicht massgebend, ob im Wohnstaat tatsächlich Leistungen bezogen werden, sondern ob ein Anspruch auf Leistungen besteht und eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Wird im Wohnstaat zwar eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, aber kein Antrag auf Familienleistungen gestellt, kann der Beschäftigungsstaat seine Leistungen suspendieren, als würden die Leistungen im Wohnstaat gewährt (Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung 1408/71). Auf Anfrage bescheinigt der ausländische Träger die Höhe der Leistungen, die nach seiner Gesetzgebung in einem entsprechenden Fall vorgesehen sind (in der Regel mit dem Formular E 411). Zur Berechnung des Differenzbetrags stützt sich die Familienausgleichskasse auf diese Angaben. Die Höhe der Familienleistungen in den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten kann auch den MISSOC-Tabellen entnommen werden ([www.ec.europa.eu/missoc](http://www.ec.europa.eu/missoc)). Werden später präzisere Angaben übermittelt, ist der Fall nachträglich zu regeln.

In der Praxis verschiedener Staaten wird das beschriebene Verfahren auch bei wohnsitzabhängigen Leistungen angewandt, wenn im Beschäftigungsstaat kein Antrag auf Leistungen gestellt worden ist. Die Wohnstaaten kürzen ihre Leistungen in diesem Fall um den im Beschäftigungsstaat vorgesehenen Leistungsbetrag.

### **6.2.3. Vergleichsberechnung**

Alle Familienleistungen, welche die Familienangehörigen im Wohnstaat beziehen, werden bei der Vergleichsberechnung berücksichtigt. Dies gilt auch für Leistungen, die einen besonderen Zweck erfüllen sollen oder an spezielle Voraussetzungen geknüpft sind.

Einmalige Familienzulagen, wie beispielsweise die französische Schulanfangszulage, werden für die Vergleichsberechnung aufs ganze Jahr verteilt. Wechselt die nationale Zuständigkeit im Verlauf des Jahres, fliessen nur die betreffenden Monate in die Vergleichsberechnung ein.

### **6.2.4. Vorauszahlung der Differenzzulage**

Der Beschluss Nr. 147 sieht die Möglichkeit einer Vorauszahlung der Differenzzulage vor, falls die Familienausgleichskasse nicht oder nur verspätet über die notwendigen Angaben zur Durchführung der Vergleichsberechnung verfügt. Der Fall kann nach-

träglich bereinigt werden. Zuviel bezahlte Beträge können zurückbehalten und mit der Familienleistung der folgenden Zeitperiode verrechnet werden.

#### **6.2.5. Zusammentreffen von Ansprüchen in mehreren EFTA-Staaten, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist**

Wenn in zwei Staaten aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf Familienleistungen besteht und die Familienangehörigen in einem Drittstaat wohnen, gilt Folgendes:

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung 574/72 zahlt der Staat mit den höheren Ansätzen den ganzen Betrag und verlangt vom anderen Staat die Erstattung der Hälfte. Der zu erstattende Betrag darf jedoch nicht die nach dem Recht des rückvergütenden Staates vorgesehene Leistung übersteigen. Für den Vergleich wird nicht auf die für das einzelne Kind anwendbaren Sätze abgestellt, sondern es werden die Leistungen für die ganze Familie zusammengerechnet.

#### **Beispiel**

Ein Ehepaar mit Kindern lebt in Norwegen. Die Mutter arbeitet in Island, der Vater in der Schweiz. Die Familienleistungen für zwei Kinder betragen in der Schweiz monatlich CHF 500 und in Island CHF 200. Der Vater hat Anspruch auf den ganzen Betrag. Die Hälfte der Familienzulagen, CHF 250, wird von Island geschuldet. Da die monatlichen Familienzulagen in Island jedoch nur CHF 200 betragen, kann die Schweiz nur diesen Betrag einfordern.

#### **6.3. Innerstaatliche Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz**

Wenn ein Anspruch in der Schweiz auf einen Anspruch in einem EFTA-Mitgliedstaat trifft, kommen ausschliesslich die Bestimmungen von Artikel 76 der Verordnung 1408/71 und Artikel 10 der Verordnung 574/72 zur Anwendung. Die Vorschriften des schweizerischen Rechts über die Anspruchskonkurrenz - insbesondere Artikel 7 des Familienzulagengesetzes - dürfen in diesem Fall nicht angewandt werden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung 1408/71).

#### **6.4. Antragstellung im nicht vorrangig zuständigen Staat**

Wurde ein Antrag auf Familienleistungen in einem Staat gestellt, der nicht vorrangig leistungspflichtig ist, so gilt der Zeitpunkt dieser ersten Antragsstellung als Zeitpunkt der Antragsstellung im vorrangig zuständigen Staat, sofern innert eines Jahres nach Mitteilung über die Ablehnung des ersten Antrags oder der Zahlungseinstellung ein neuer Antrag im vorrangig zuständigen Staat gestellt wird (Artikel 86 Absatz 2 der Verordnung 1408/71).

## Beispiel

Die Mutter wohnt in Norwegen und beantragt Kindergeld. Dieses wird gewährt, da nicht bekannt ist, dass der Vater des Kindes in der Schweiz arbeitet. Nach sechs Jahren entdeckt die norwegische Kasse den Fehler und stellt die Zahlungen ein. Der Vater stellt innert eines Jahres einen Antrag auf Familienzulagen in der Schweiz. Obwohl der Antrag in der Schweiz nach fünf Jahren verjährt, hat er Anspruch auf Zulagen ab dem Zeitpunkt, zu dem in Norwegen erstmals Kindergeld beantragt wurde.

### 6.5. Umrechnungskurse

Anwendbar ist der im Zeitpunkt des Vergleichs gültige Umrechnungskurs.

Nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Landeswährung lautenden Beträgen in eine andere Landeswährung der von der Verwaltungskommission berechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der Wechselkurse dieser Währungen während des Bezugszeitraums stützt.

Bezugszeitraum ist der Monat Januar für den ab dem darauffolgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurs, der Monat April für den Kurs ab dem darauffolgenden 1. Juli, der Monat Juli für denjenigen ab dem darauffolgenden 1. Oktober und der Monat Oktober für den ab dem darauffolgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurs.

Die Umrechnungskurse werden einige Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie anzuwenden sind, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie werden unter [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch), Rubrik „International“, „Mitteilungen“ zur Verfügung gestellt.

### 6.6. Wechsel der Zuständigkeit im Laufe eines Monats

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Familienleistung während eines Kalendermonats sowohl in der Schweiz als auch in einem anderen Staat erfüllt sind, weil die Zuständigkeit im Lauf des Monats gewechselt hat, werden die Leistungen von beiden Staaten im Verhältnis der Dauer der jeweiligen Zuständigkeit zur Gesamtdauer des Monats gekürzt, d.h. proratisiert (Artikel 10a der Verordnung 574/72).

### 6.7. Familienleistungen für Kinder von Rentenbezügern

Die Familienleistungen für Kinder von Rentenempfängern werden nach besonderen Regeln koordiniert, welche in Kapitel 8 der Verordnung 1408/71 enthalten sind. Gemäss Artikel 77 der Verordnung werden die Familienleistungen wie folgt gewährt:

- a) Der Rentner, der nach den Rechtsvorschriften nur eines Staates Rente bezieht, erhält Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des für die Rente zuständigen Staates,

- b) Der Rentner, der nach den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten Rente bezieht, erhält die Familienleistungen vom Wohnsitzstaat, falls er darauf Anspruch hat, oder
- c) in den anderen Fällen vom Staat, dessen Gesetzgebung der Rentenberechtigte am längsten unterstellt war.

Gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht im nachrangig zuständigen Staat Anspruch auf Differenzzahlung. Die Durchführungsbestimmungen sind im [Beschluss Nr. 150](#) der Verwaltungskommission dargelegt.

Artikel 77 der Verordnung 1408/71 ist nach dem Wortlaut anwendbar auf Familienleistungen bei Bezug von Alters-, Invaliden-, Berufsunfall- oder Berufskrankheitsrente. Es empfiehlt sich, für die an Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Nichtberufsunfallrente ausgerichteten Familienleistungen analog vorzugehen.

## **7. Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen**

Stellt ein Versicherungsträger fest, dass er Leistungen zu Unrecht erbracht hat, so kann er versuchen, den zuviel gezahlten Betrag beim im Ausland zuständigen Träger oder allenfalls über die ausländische Verbindungsstelle wiederzuerlangen.

Er kann den ausländischen Träger gestützt auf Artikel 111 Absatz 2 der Verordnung 574/72 bitten, eine Verrechnung mit laufenden Leistungen zu prüfen, sofern eine solche in den für den ersten Träger massgebenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Der ausländische Träger ist verpflichtet, den betreffenden Betrag einzubehalten, soweit dies auch nach dem von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zulässig ist.

Andernfalls kann die ausländische Stelle im Rahmen der Amtshilfe gebeten werden, die gütliche Eintreibung der zu Unrecht bezogenen Leistungen zu veranlassen (Artikel 110 der Verordnung 574/72).

## **8. Familienleistungen in EFTA-Mitgliedstaaten**

Die nationalen Rechtsvorschriften der EFTA-Mitgliedstaaten im Bereich der Familienleistungen sind unterschiedlich und ändern häufig. Daher wird empfohlen, das Bestehen eines Anspruchs im Ausland mit Hilfe des Formulars E 411 oder einer entsprechenden Bescheinigung zu prüfen.

Aktuelle Angaben zu den Familienleistungen aller EU/EFTA-Staaten (Höhe und Anspruchsvoraussetzungen) sind in den Vergleichstabellen des MISSOC enthalten: [www.ec.europa.eu/missoc](http://www.ec.europa.eu/missoc).

## **9. Verbindungsstellen**

### **9.1. Schweizerische Verbindungsstelle**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen fungiert als Verbindungsstelle zum Ausland. Es leitet Anfragen ausländischer Träger an die zuständige Familienausgleichskasse weiter.

### **9.2. Verbindungsstellen in den EFTA-Staaten**

Die Adressen der Verbindungsstellen für Familienleistungen in den EFTA-Staaten sind unter [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) (Rubrik International > Verzeichnisse > [Ausländische Ministerien und Verbindungsstellen](#)) verfügbar.

### **9.3. Kantonale Anlaufstellen**

Die [Anlaufstellen in den Kantonen im Bereich der Familienleistungen](#) erteilen Auskünfte oder leiten Auskunftersuchen weiter (z. B. Anfragen betreffend Nachweis der Berufsbildung, Informationen über Leistungsansprüche im jeweiligen Kanton).

Das Adressverzeichnis der kantonalen Anlaufstellen befindet sich auf der Internetsite [www.sozialversicherungen.admin.ch](http://www.sozialversicherungen.admin.ch) (Rubrik International > Verzeichnisse)